



## GDV-DATENSATZ NUTZUNGSVEREINBARUNG

AXA Konzern AG, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln, zugleich in Vertretung für alle Gesellschaften des AXA Konzerns (nachstehend „**AXA**“)

und der umseitig genannte Vertriebspartner (nachstehend „**VP**“)

treffen folgende Nutzungsvereinbarung:

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung von Bestands-, Schaden- und Inkassodaten (GDV-Datensatz), zu von und durch den **VP** vermittelten Verträgen.

Geliefert werden GDV-Daten für die Sparten Sach, Unfall, Haftpflicht (SUH), Leben, Kranken, Kfz und Roland. Die GDV-Daten werden als ASCII-Datei im AXA Prozessportal zum Download angeboten. Eine Übernahme-Software (Makler-Verwaltungs-Software) wird nicht zur Verfügung gestellt. Hierfür ist der **VP** selbst verantwortlich. **AXA** weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software (Programme und Daten) so zu erstellen und zu speichern, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten.

### 2. Umfang der Nutzung

Die von **AXA** erstellten GDV-Daten darf der **VP** nur im Rahmen seiner vertraglichen (für Mehrfachagenten gemäß Paragraphen 84 ff. HGB) oder vereinbarungsgemäßen (für Makler gemäß Paragraphen 93 ff. HGB) Tätigkeit für **AXA** einsetzen.

Der **VP** verpflichtet sich ausdrücklich, die GDV-Daten nur zum eigenen Gebrauch zu verwenden, die GDV-Daten nicht zu kopieren bzw. zur Verwendung an Dritte weiterzugeben. Er verpflichtet sich auch, die GDV-Daten vor dem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren. Datenträger sind unter Verschluss aufzubewahren. Der **VP** verpflichtet sich ausdrücklich, Daten nicht zu verfälschen, wissentlich un wahr zu interpretieren oder auszugsweise zu überlassen. Der **VP** hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Nutzung der GDV-Daten betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die vorstehenden Bedingungen beachten. Insbesondere ist dieser Personenkreis entsprechend Paragraph 53 BDSG (Datengeheimnis) zu verpflichten. Von dieser Regelung unberührt bleiben GDV-Daten, die sich auf einen Kunden im Rahmen einer vorliegenden Maklervollmacht beziehen.

### 3. Dauer des Vertrages

Die Vereinbarung gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet durch Kündigung; diese kann unabhängig von den übrigen Verträgen bzw. Zusammenarbeitsvereinbarungen von jedem Partner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. **AXA** stellt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Lieferung der GDV-Daten ein.

Ist der **VP** Mehrfachagent gemäß Paragraphen 84 ff. HGB, so hat er bei Beendigung dieses Vertrages die ihm überlassenen GDV-Daten und Datenträger unverzüglich **AXA** zurückzugeben. Sicherungsduplikate sind zu vernichten. Die Vernichtung ist **AXA** zu bestätigen.

### 4. Schadenersatz bei Vertragsverletzungen

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen des **VP** aus diesem Vertrag stellt einen wichtigen Grund zur sofortigen Kündigung der Nutzungsvereinbarung dar und macht den **VP** schadenersatzpflichtig.

Sofern der **VP** Mehrfachagent gemäß Paragraphen 84 ff. HGB ist, verpflichtet er sich, im Falle der Nichteinhaltung der vorbezeichneten Rückgabe-, Vernichtungs- und Löschverpflichtung **AXA** eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EURO zu bezahlen.

### 5. Änderungen und Aktualisierungen

**AXA** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der GDV-Satzbestückung vorzunehmen.

### 6. Gewährleistung und Haftung

**AXA** übernimmt keine Haftung für die Fehlerfreiheit der GDV-Daten. Insbesondere übernimmt **AXA** keine Gewähr dafür, dass die GDV-Daten den Anforderungen und Zwecken des **VP** genügen oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeiten. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Nutzung der GDV-Daten sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der **VP**. Das gleiche gilt für das die GDV-Daten begleitende schriftliche Material. **AXA** weist darauf hin, dass vor der Installation von jeglicher Software oder dem Einspielen der GDV-Daten eine ordnungsgemäße Programm-/Datensicherung der jeweiligen PC-Anlage sichergestellt sein muss. **AXA** haftet ausschließlich für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens **AXA** oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

### 7. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht dadurch berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in rechtsgültiger Form dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Festlegung der wirksamen oder durchführbaren Bestimmungen zusammenzuwirken.